



## Bewirtungskosten richtig absetzen – so hilft Ihr Weihnachtsessen beim Steuern sparen

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

Weihnachten steht vor der Tür - gerade zu dieser Jahreszeit werden Mitarbeiter und Geschäftsfreunde eingeladen und verköstigt, um das Jahr nochmal in angenehmer Atmosphäre Revue passieren zu lassen. Wie Sie das Finanzamt bei diesen Bewirtungsaufwendungen beteiligen können, möchten wir Ihnen deshalb dieses Mal gerne in unserer Sonderausgabe erläutern. Wir zeigen Ihnen eine erweiterte Übersicht über die Unterschiede zwischen Bewirtungskosten von Geschäftspartnern, Kunden und Arbeitnehmern, speziell im Hinblick auf

- den Anlass der Bewirtung,
- die sich daraus ergebende steuerliche Abziehbarkeit,
- sowie die Beleganforderungen und Ihre Nachweispflichten.

- Rechtsprechung November 2018 -

### Was fällt unter den Begriff „Bewirtung“?

Unter Bewirtung versteht das Steuerrecht den „Verzehr von Speisen, Getränken und sonstigen Genussmitteln“. Das bedeutet: Es werden hier nicht nur die Kosten für die Bewirtung im Allgemeinen berücksichtigt, sondern auch die Aufwendungen für beispielsweise Schnaps, Bier, Wein oder Zigarren. Ebenso zählen zu den

Bewirtungskosten auch Trinkgelder, die Tischdekoration, Garderobengebühren, usw. Nicht in die Kategorie Bewirtung fallen hingegen Übernachtungskosten oder Eintrittsgelder für Unterhaltungsveranstaltungen. Der Ort der Bewirtung spielt grundsätzlich keine Rolle (Ausnahme: Privathaushalt), ebenso wie die Angemessenheit. Es gibt nämlich keine allgemein gültige Grenze die besagt, ob es sich um Luxus handelt oder nicht. Eingeschätzt wird die Angemessenheit von der Finanzverwaltung lediglich anhand der Vorteile, die man durch die Bewirtung gegebenenfalls haben kann. Dies richtet sich nach den Branchenverhältnissen, der Größe des Unternehmens, der Höhe des Umsatzes oder Gewinns und vor allem nach der Bedeutung des Repräsentationsaufwandes für den Geschäftserfolg. Als kleiner Anhaltspunkt für Sie: Größenordnungen von bis zu 100 Euro pro Person und Anlass werden in der Regel als angemessen toleriert.

Was für Sie allerdings eine bedeutende Rolle spielt ist **WEN** Sie zum Essen ausführen.



Damit auch Sie jetzt in der Vorweihnachtszeit für Ihre Kunden und Mitarbeitern stets eine steuerfreie Geste der Höflichkeit parat haben:

## Anisleibla

(Mit Geling-Garantie  
und schönen Füßchen)

- 3 kleine Eier  
(nicht aus dem Kühlschrank)
- 250 g Puderzucker
- 250 g Mehl
- Anis nach Belieben

Eier eine ½ Minute mit dem Handrührgerät schaumig rühren.

Alle übrigen Zutaten dazugeben und 3 Minuten verrühren. Zeiten genau einhalten!

Die Masse in einen Spritzbeutel füllen und kleine Tupfen auf ein gefettetes und bemehltes Blech (keine Backfolie) spritzen. Größeren Abstand einhalten, da die Tupfen verlaufen.

Die Bleche über Nacht in der Küche trocknen lassen.

Bei 175 Grad ca. 10 Minuten backen.



## Welche Bewirtungsanlässe werden akzeptiert?

Um die Bewirtungsaufwendungen korrekt steuerlich absetzen zu können, muss zunächst also die zentrale Frage beantwortet werden, ob es geschäftlich, betrieblich oder privat veranlasst ist. Hierdurch ergeben sich nämlich große Unterschiede:

- **geschäftlich** veranlasst ist eine Bewirtung immer dann, wenn Geschäftsfreunde bewirtet werden, mit denen Geschäfte abgeschlossen oder angebahnt werden (sollen), also z.B. Kunden, Interessenten, Lieferanten oder auch Ihr Steuerberater. Solche ordnungsgemäß nachgewiesenen Bewirtungsaufwendungen können Sie im Rahmen der Gewinnermittlung als Betriebsausgaben absetzen, allerdings nur zu 70 Prozent - die übrigen 30 Prozent sind weder als Betriebskosten noch als Werbungskosten absetzbar. Die Umsatzsteuer-Regelungen sind hier jedoch günstiger: Obwohl nur 70 Prozent des Netto-Rechnungsbetrages als betrieblicher Aufwand anerkannt werden, darf die gezahlte Mehrwertsteuer zu 100 Prozent als Vorsteuer geltend gemacht werden. Für ein freiwillig gezahltes Trinkgeld ist der Vorsteuerabzug allerdings nicht möglich.

Übrigens: auch Aufwendungen für Angehörige der Geschäftspartner werden vom Fiskus anerkannt.

- Werden Kunden im Rahmen kostenpflichtiger Seminare oder Konferenzen verköstigt, dann stellt die Bewirtung einen „Teil des Leistungsaustausches“ dar. Somit können die entstehenden Kosten zu 100 Prozent als betrieblicher Aufwand geltend gemacht werden.
- Eine **betriebliche** Veranlassung hingegen liegt vor, wenn die eigenen

Mitarbeiter verköstigt werden. Diese Kosten für eigene Arbeitnehmer sind dann in voller Höhe als Betriebsausgaben abzugsfähig (z.B. bei betriebsinternen Fortbildungen). Dies betrifft allerdings nur EIGENE Arbeitnehmer. Sobald auch nur eine Person am Essen teilnimmt, die nicht zu Ihren Mitarbeitern zählt (auch freie Mitarbeiter oder Mitarbeiter verbundener Unternehmen), wird aus dem betrieblichen Anlass ein geschäftlicher, mit der Folge, dass wiederum nur 70 Prozent abzugsfähig sind.

Umgekehrt bleibt ein Geschäftsessen allerdings eine Bewirtung aus geschäftlichem Anlass, auch wenn ein Mitarbeiter von Ihnen teilnimmt. Bei Arbeitnehmern unterscheidet das Finanzamt zwischen Belohnungs- und Arbeitsessen. Laden Sie einen Mitarbeiter beispielsweise als Belohnung für einen großen Vertragsabschluss ein, geht das Finanzamt von einem geldwerten Vorteil aus. Dieser ist aber nur dann steuerfrei, wenn die Grenze von 44 Euro monatlich nicht überschritten wird. Achten Sie hierbei bitte darauf, dass diese monatliche Sachbezugsgrenze nicht schon anderweitig ausgeschöpft wurde (z.B. durch Benzingscheine). Lohnsteuerfrei sind jedoch wiederum Speisen anlässlich oder während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes (z.B. Mithilfe beim Tag der offenen Tür), wenn der Betrag je Arbeitnehmer und Anlass 60 Euro nicht übersteigt.

- Rein **privat** veranlasste Bewirtungskosten sind Kosten der allgemeinen Lebensführung und werden nicht steuermindernd berücksichtigt. Hierzu zählen z.B. Geburtstagsfeiern oder Familienfeste. Dies ist jedoch immer auch eine Frage des Einzelfalls. Was allerdings nie absetzbar ist: zu Hause essen und verköstigen, selbst wenn es sich um Geschäftsfreunde handelt.

## Wie kann die Weihnachtsfeier abgesetzt werden?

Egal ob Weihnachtsfeier, Firmenjubiläum, Grillfest oder Betriebsausflug – zu feiern gibt es immer was. Doch es sitzt auch ein ungebetener Gast am Tisch und will nicht immer mitfeiern: das Finanzamt. Denn lediglich zwei Veranstaltungen pro Jahr sind erlaubt und können als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Eine wichtige Voraussetzung hierbei ist, dass die Veranstaltung allen Beschäftigten offen steht. Die Kosten pro Arbeitnehmer inklusive deren Angehörigen sind bis zu 110,00 € steuer- und sozialversicherungsfrei. Hierbei handelt es sich um einen Freibetrag. Das bedeutet, dass nur der übersteigende Betrag Lohnversteuert werden muss (entweder gemäß dem persönlichen Steuersatz oder das Unternehmen zahlt 25 Prozent pauschale Steuer). Sind die Voraussetzungen für eine übliche Betriebsveranstaltung nicht erfüllt, gelten die Aufwendungen für Ihre Beschäftigten als Arbeitslohn.

Will der Arbeitgeber die Kosten für eine Betriebsveranstaltung ermitteln, muss er in zwei Schritten vorgehen:

- im ersten Schritt werden die Gesamtkosten für die Betriebsveranstaltung ermittelt (inklusive Saalmiete, Unterhaltung, Eintrittskarten, Hotelunterbringung, etc.),
- im zweiten Schritt werden diese Gesamtkosten auf die Teilnehmer umgerechnet.

### ACHTUNG:

Bei den 110 Euro handelt es sich um einen Bruttobetrag! Netto darf die Weihnachtsfeier nur 92,44 Euro für jeden Mitarbeiter betragen. Den Gesamtpreis inklusive Umsatzsteuer teilt der Arbeitgeber durch die Anzahl der Teilnehmer. Sind allerdings Partner oder Kinder von Mitarbeitern eingeladen, so werden deren Kosten dem

jeweiligen Mitarbeiter zugerechnet. Außerdem zählen auch nur tatsächlich Anwesende als Teilnehmer. Kalkulieren Sie also deshalb die Weihnachtsfeier so, dass Ihre Kosten auch bei spontanen Absagen noch unter 110 Euro bleiben.

### **WICHTIG:**

Umsatzsteuerlich gesehen handelt es sich bei den 110 Euro allerdings um eine Freigrenze. Das bedeutet für Sie: überschreiten Sie die Kosten den Höchstbetrag auch um nur einen Cent, entfällt der Vorsteuerabzug für die gesamten Aufwendungen!

Damit Sie den Wegfall des Vorsteuerabzugs vermeiden können und um die Fälligkeit von Lohnsteuer zu verhindern, sollten Sie also in jedem Fall immer so kalkulieren, dass Sie unter der genannten Grenze bleiben.



### **Aufmerksamkeit oder Bewirtung?**

Bei der Gewährung von Aufmerksamkeiten in geringem Umfang wie beispielsweise Getränke, Sekt, Kaffee, Tee und Plätzchen, handelt es sich nicht um Bewirtungskosten. Diese Aufwendungen können als Werbeaufwand unbeschränkt als Betriebsausgaben abgezogen werden. Das gilt übrigens auch, wenn die Getränke und Genussmittel eigens zur Weitergabe an Arbeitnehmer beschafft oder hergestellt werden.

Jedoch aufgepasst! Nur wer die formalen und sachlichen Anforderungen erfüllt und die Aufzeichnungen entsprechend

vornimmt ist bei der nächsten Betriebsprüfung sicher. Denn bei unzureichenden Angaben entsteht Ihnen praktisch gleich ein doppelter Schaden. Zum einen können die Aufwendungen nicht mehr geltend gemacht werden (nicht einmal die üblichen 70 Prozent), sondern auch das Recht auf den Vorsteuerabzug geht verloren.

Es ist also reine Formsache – so muss eine Restaurantrechnung aussehen:

- Name und Anschrift der Gaststätte
- Ort und Datum, wobei das Datum maschinell gedruckt sein muss (Stempel oder handschriftlich genügt nicht)
- Rechnung muss maschinell erstellt sein und eine Registriernummer haben
- Menge und die handelsübliche Bezeichnung der Speisen und Getränke
- bei Endbeträgen über 250 Euro muss die Umsatzsteuer in € ausgewiesen werden, ansonsten reicht die Angabe der Umsatzsteuersatzes
- außerdem bei Rechnungen über 250 Euro zusätzlich: Steuernummer oder USt-ID der Gaststätte sowie Name und Anschrift des Bewirtenden (d.h. der Gastwirt muss Ihren Namen auf der Rechnung vermerken)

### **Vermerke über die Bewirtung**

Auf der Rückseite oder der dafür vorgesehenen Stelle müssen Sie

- Namen der bewirteten Personen auflisten (auch Sie selber, wenn Sie teilgenommen haben)
- den konkreten Grund der Bewirtung angeben (möglichst genau! „Geschäftsessen“ ist nicht ausreichend)
- die Angaben mit Datum und Unterschrift bestätigen

## Trinkgelder

Da diese nicht kassenmäßig ausgewiesen werden, aber als Bewirtungsaufwendungen geltend gemacht werden können, müssen sie vom Empfänger auf der Rechnung vermerkt werden. Bei kleineren Trinkgeldzahlungen reicht eine Eigennotiz auf der Rechnung.

*Haben Sie noch Fragen? Gerne beraten wir Sie auch in einem persönlichen Gespräch rund um das Thema Bewirtungsaufwendungen.*

